

**Satzung**  
**über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den**  
**Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen**  
**in der Gemeinde Mutterstadt**  
**Vom 30. Dezember 1998**

Der Gemeinderat hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie den §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG), jeweils in derzeit geltender Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Art und Umfang der Beitragserhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze), die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, an Stelle einmaliger Beiträge wiederkehrende Beiträge.
- (2) Zum Ausbau zählen alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen.
- (3) Zu den Investitionsaufwendungen gehören die gesamten Ausgaben und die bewerteten Eigenleistungen der Gemeinde, die diese zum Ausbau der Verkehrsanlagen aufwenden muss.
- (4) Der wiederkehrende Beitrag wird auf der Grundlage des Durchschnitts der im Zeitraum bis zu 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen erhoben.
- (5) Weichen nach Ablauf dieses Zeitraumes die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre auszugleichen.

**§ 2**  
**Abrechnungseinheiten**

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die in Bebauungsplangebieten der Gemeinde gelegenen Verkehrsanlagen werden zu Abrechnungseinheiten zusammengefasst, wie sie sich aus dem als Anlage beigefügten Plan ergeben.

- (1) Zu der Abrechnungseinheit 1 gehören folgende Verkehrsanlagen:  
beplante und bebaute Ortslage
- (2) Zu der Abrechnungseinheit 2 gehören folgende Verkehrsanlagen:  
Gewerbe-, Sport- und Freizeitgebiet

**§ 3**  
**Beitragsfähige Investitionsaufwendungen**

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere die Aufwendungen für
  1. den Erwerb, der zum Ausbau der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen. Zu den Aufwendungen gehört auch der Wert von Flächen, die die Gemeinde aus ihrem

Vermögen bereitgestellt hat; als Wert ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung anzunehmen,

2. die Freilegung/Herrichtung der Fläche,
  3. den Straßenkörper einschl. des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
  4. die Rinnen und Bordsteine,
  5. die Parkstreifen,
  6. die Radfahrwege,
  7. die Gehwege,
  8. die Beleuchtung,
  9. die Entwässerung,
  10. fest eingebaute Gestaltungselemente,
  11. Böschungen, Schutz- u. Stützmauern sowie Schutzgeländer,
  12. die Bepflanzung mit Straßenbäumen,
  13. die Grünanlagen im Straßenkörper,
  14. den Anschluss an andere Verkehrsanlagen,
  15. die Planung und Bauleitung sowie andere Baunebenkosten,
  16. die nach § 8 KAG ermittelten Kosten.
- (2) Beitragsfähig sind die Aufwendungen für folgende zum Ausbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in
- |   |        |              |
|---|--------|--------------|
| 1. Wochenendhausgebieten, Campingplätzen bis zu   | 7,0 m  | Gesamtbreite |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten   | 10,0 m | Gesamtbreite |
| bei einseitiger Bebaubarkeit  | 8,5 m  | Gesamtbreite |
| 3. Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten bis zu | 18,0 m | Gesamtbreite |
| bei einseitiger Bebaubarkeit  | 12,5 m | Gesamtbreite |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und sonstigen Sondergebieten im Sinne des § 11 der Bau-nutzungsverordnung bis zu                 | 25,0 m | Gesamtbreite |
| 5. Industriegebieten bis zu   | 25,0 m | Gesamtbreite |

#### **§ 4 Gemeindeanteil**

Der dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechende Anteil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht (Gemeindeanteil), beträgt 40 v.H.

## **§ 5 Beitragssätze**

Die Beitragssätze werden in der Haushaltssatzung festgelegt.

## **§ 6 Beitragspflichtige Grundstücke**

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

## **§ 7 Beitragsmaßstab**

Beitragsmaßstab ist die Summe aus Grundstücksfläche und Vollgeschosszuschlag, erhöht um den Nutzungsartzuschlag nach § 10 (beitragspflichtige Fläche). Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v.H., für die ersten 2 Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v.H..

## **§ 8 Grundstücksfläche**

- (1) Die Grundstücksfläche ist die im Liegenschaftskataster eingetragene Fläche.
- (2) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Grundstücke mit Garagen, Stellplätzen, Gärten und Zufahrten.
- (3) Für Grundstücke, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m berücksichtigt. Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, wird die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe nach Satz 1 berücksichtigt. Grundstücksteile, die ausschließlich wegemäßige Verbindungen darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten.
- (4) Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach Abs. 3 hinaus, sind die Grundflächen baulicher Anlagen i.S.d. § 2 LBauO mit zu berücksichtigen. Gewerblich oder industriell genutzte Flächen, Lager- oder Ausstellungsflächen, Garagen, Park- und Abstellflächen werden ebenfalls berücksichtigt.

## **§ 9**

## Vollgeschosse

Für die Zahl der Vollgeschosse gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zu Grunde gelegt.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt ist, gilt
  - a. die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
  - b. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmeG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
  - a. Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b. die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.
9. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:

- a. Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
  - b. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 4 - ein Vollgeschoss angesetzt.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

## **§ 10 Nutzungsartzuschlag**

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die Summe aus Grundstücksfläche und Zuschlag für Vollgeschosse um 20 v.H. erhöht; das Gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Grundmaßstabsdaten um 10 v.H.

## **§ 11 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner sind die Eigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum haften mehrere Beitragsschuldner als Gesamtschuldner. Der Bescheid kann an den Verwalter gerichtet werden.

## **§ 12 Festsetzung, Fälligkeit**

- (1) Der wiederkehrende Ausbaubeitrag wird für das Kalenderjahr festgesetzt. Er wird als Vorausleistung zu je  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (2) Die §§ 28 Abs. 2 und 3, 29 bis 31 des Grundsteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

## **§ 13 Feststellung der beitragspflichtigen Fläche**

- (1) Die beitragspflichtige Fläche (§ 7) wird durch besonderen Bescheid festgestellt.
- (2) Feststellungszeitpunkt ist der Beginn des Monats, der auf die Entstehung der Beitragspflicht folgt. Bei Eigentumswechsel zum 01. eines Monats ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

**§ 14**  
**Fortschreibung**

- (1) Die beitragspflichtige Fläche wird neu festgestellt, wenn der Beitragsschuldner wechselt oder sich die Fläche des Grundstücks oder der wirtschaftlichen Einheit ändert.
- (2) Fortschreibungszeitpunkt ist der Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei Eigentumswechsel zum 01. eines Monats ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

**§ 15**  
**Aufhebung**

- (1) Der Feststellungsbescheid wird aufgehoben, wenn die Beitragspflicht entfällt.
- (2) Aufhebungszeitpunkt ist der Beginn des Monats, der auf den Wegfall der Beitragspflicht folgt.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 02. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Mutterstadt über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 30. Dezember 1986 außer Kraft.

**Pläne siehe Beiblätter !**

Mutterstadt, den 30. Dezember 1998  
Gemeindeverwaltung:  
**E. Ledig**  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 07. Januar 1999.

Abrechnungseinheit # 1  
gemäß § 2 Ziffer 1



